

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen wird Pflicht



Silke Voigt, Steuerberaterin
Mitglied im ETL ADVISION-Verbund
www.ETL-ADVISION.de, e-Mail: ADVISION@ETL.de



Alle Unternehmer sind erstmals für das Kalenderjahr 2011 verpflichtet, ihre Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.

Die gesetzliche Pflicht betrifft all diejenigen, die Gewinneinkünfte aus gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher oder selbständiger Arbeit erzielen. Angestellte haben dagegen ein Wahlrecht: Sie können ihre Steuererklärung ebenfalls papierlos auf elektronischem Wege übermitteln oder wie bisher die Steuererklärung auf dem Postweg an das Finanzamt schicken. Wer nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, muss oftmals nicht einmal eine Einkommensteuererklärung erstellen. Wer jedoch neben seinen Lohneinkünften noch Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit von mehr als 410 EUR erzielt, muss nicht nur eine Einkommensteuererklärung abgeben, sondern diese auch elektronisch übermitteln.

Auch für die Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung sowie die Anlage EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) besteht die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung. Die Steuererklärung kann

vollkommen papierlos übermittelt werden, wenn das authentifizierte Verfahren der elektronischen Übermittlung gewählt wird. Anderenfalls muss zusätzlich die ausgedruckte und unterschriebene komprimierte Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Belege zur Einkommensteuererklärung sind dem Finanzamt nur auf ausdrückliche Anforderung zuzusenden, sofern es sich nicht um gesetzlich zwingend einzureichende Belege handelt, z. B. Steuerbescheinigungen zur Anlage KAP (Kapitaleinkünfte) oder Spendenbescheinigungen.

Für die Abgabe von Steuererklärungen gibt es gesetzlich festgelegte Fristen. So sind die monatlich einzureichenden Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen bis zum 10. des Folgemonats abzugeben. Einkommensteuererklärungen müssen bis zum 31. Mai des nachfolgenden Kalenderjahres abgegeben werden. Sofern Sie einen Steuerberater beauftragen, verlängert sich die Abgabefrist automatisch auf den 31. Dezember.

Wird eine Frist nicht eingehalten, können Verspätungszuschläge bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Doch die verzögerte Abgabe einer Steuererklärung stellt nach allgemeiner Meinung auch eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dar: Dies gilt insbesondere, wenn durch die verspätete Abgabe der Steuererklärung vorsätzlich die Steuerzahlung verzögert wird. Oftmals sind allerdings Krankheit, fehlende Unterlagen oder einfaches Vergessen die Ursache für eine

Verspätung. Bisher ging die Finanzverwaltung daher „in kleinen Fällen“ mit Augenmaß vor: Sofern Steuer(vor)anmeldungen im Finanzamt nicht rechtzeitig eingingen, wurde regelmäßig auf eine Weiterleitung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle (BuStra) verzichtet.

Nach einer neuen Verwaltungsrichtlinie sollen die Finanzämter jedoch zukünftig bei jeder verspäteten Steueranmeldung sofort die Straf- und Bußgeldstelle einschalten. Dies betrifft z.B. auch die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen. Damit droht vielen Steuerpflichtigen eine Meldung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle.

Vermeiden Sie Meldungen an die Strafsachenstelle und den damit verbundenen Ärger mit der Finanzverwaltung! Geben Sie Ihre Steuererklärungen und Steueranmeldungen rechtzeitig ab. Sprechen Sie uns gerne an, die Steuerberater der ETL ADVISION übernehmen natürlich für Sie auch die Umsatzsteuervor- sowie Lohnsteueranmeldungen und die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärung. ●

ETL | ADVISION
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Home: www.ETL-ADVISION.de
E-Mail: advision@etl.de